

99089017261001

Fundsachen Entgegennahme Versteigerungsanzeige

Heruntergeladen am 06.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000030000243670/S100003>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99089017261001
Leistungsbezeichnung I	Fundsachen Entgegennahme Versteigerungsanzeige
Leistungsbezeichnung II	Fundsachen ersteigern
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Bremen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Fundbüro, Fundamt, Versteigerung, versteigern
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	31.01.2025
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/BJNR001950896.html
Teaser	Das Ordnungsamt versteigert regelmäßig Fundsachen.
Volltext	Interessiert sich weder Eigentümerin oder Eigentümer noch Finderin oder Finder für die Fundsache, erwirbt die Stadtgemeinde nach 6 Monaten das Eigentum und die Fundsachen werden zur Versteigerung freigegeben. Die amtliche Bekanntmachung und die Veröffentlichung von Versteigerungsterminen erfolgt in der Tagespresse und unter der zuständigen Stelle. Bei der Versteigerung erworbene Gegenstände gehören der Erwerberin oder dem Erwerber endgültig. Werden im Rahmen einer Versteigerung mögliche Eigentumsrechte an der Sache geltend gemacht, wird die Fundsache zur Klärung der Eigentumsverhältnisse aus der Versteigerung herausgenommen. Nach erfolgtem Eigentumsnachweis wird die Sache an die eigentumsberechtigte Person herausgegeben. Alle anderen Fundsachen werden vernichtet oder gemeinnützigen Zwecken zugeführt.
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	• Innerhalb von 6 Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung hat niemand Eigentumsansprüche geltend gemacht.
Kosten	Ersteigerte Gegenstände werden nach der Bezahlung mit Bargeld oder EC-Karte ausgehändigt.
Verfahrensablauf	• Fundsachen, die nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist nicht abgeholt wurden und in einem guten Zustand sind, werden zur Versteigerung freigegeben. • Sie haben dann die Möglichkeit, diese Wertgegenstände auf öffentlichen Versteigerungen zu erwerben. Es ist zu empfehlen, dass Sie sich die

Modul	Sachverhalt
	Fundsache im Vorfeld der Ersteigerung genau anschauen. • Haben Sie auf einer öffentlichen Versteigerung einen Wertgegenstand ersteigert, bezahlen Sie vor Ort und sind verpflichtet, den Wertgegenstand sofort mitzunehmen.
Bearbeitungsdauer	Dauer der Versteigerung 2 bis 4 Stunden.
Frist	Versteigerung ist erst zulässig 6 Wochen nach Veröffentlichung der amtliche Bekanntmachung.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Fundsachen ersteigern • Fundsachen werden in der Regel frühestens nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist von 6 Monaten versteigert. • Ist die Verwahrung mit unverhältnismäßigem Aufwand und Kosten verbunden, darf eine Fundsache schon eher versteigert werden. • Termine für die nächste Versteigerung werden in der Tagespresse und im Serviceportal in der DLB veröffentlicht • Zuständigkeit: Ordnungsamt, Referat 12, Fundangelegenheiten
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Serviceportal der Freien Hansestadt Bremen, Service portal of the Free Hanseatic City of Bremen